

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50

Ausgegeben Danzig, den 28. September

1931

Inhalt: Verordnung zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes S. 731
 Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftsteuer S. 734

135

Verordnung

zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Vom 26. 9. 1931

Gemäß § 1 Ziff. 5 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 27. 3. 1926 in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 28 werden folgende §§ 28 a, 28 b und 28 c eingefügt:

„§ 28 a

(1) Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des Gewerbebetriebes als ganzen oder eines Teiles des Gewerbebetriebes;
2. von Beteiligungen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 28 Ziff. 1), von Anteilen eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist (§ 28 Ziff. 2).

(2) Für die Ermittlung des Gewinns im Sinne des Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11 mit der Maßgabe, daß der Veräußerungspreis mit dem Werte zu vergleichen ist, der am Schluß des vorangegangenen Geschäfts- oder Kalenderjahres der Veranlagung zu Grunde gelegen hat; hat der letzten Veranlagung ein Wert nicht zu Grunde gelegen, so tritt an seine Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinne des § 17 Abs. 2. Bei der Gegenüberstellung bleibt der Wert des Grund und Bodens insoweit außer Ansatz, als er bei der Gewinnermittlung während der Geschäftsführung nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Der Veräußerung eines Gewerbebetriebes als ganzen oder eines Teiles des Gewerbebetriebes (Abs. 1 Ziff. 1) steht es gleich, wenn ein Gewerbebetrieb aufgegeben wird. Hierbei ist für die Ermittlung des Gewinnes von den Veräußerungspreisen der einzelnen dem Betriebe gewidmeten Gegenstände auszugehen. Für Gegenstände, die nicht veräußert werden, tritt an Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert im Zeitpunkte der Aufgabe. Waren an dem Gewerbebetriebe mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) beteiligt und erfolgt die Aufgabe im Wege der Auseinandersetzung, so darf bei jedem einzelnen nicht mehr angesetzt werden, als der gemeine Wert der Gegenstände, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

§ 28 b

Hat im Falle des § 28 a Abs. 1 Ziff. 1 der Veräußerer das Betriebsvermögen innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so ist auf Antrag auf die nach dem Veräußerungsgewinn (§ 28 a Abs. 2) sich errechnende Einkommensteuer der Teil der Erbschaftsteuer anzurechnen, der auf den Unterschied zwischen dem der Veranlagung zur Erbschaftsteuer zu Grunde gelegten und dem bei der Veranlagung des Rechtsvorgängers des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer zuletzt angesetzten Wert des Betriebsvermögens entfällt. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 28 a Abs. 1 Ziff. 2, wenn der Veräußerer die Beteiligung oder die Anteile innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben hat.

§ 28 c

Die Vorschriften der §§ 28 a und b finden nur Anwendung, insoweit

- a) bei Veräußerung des Gewerbebetriebes als ganzen der Gewinn den Betrag von 10000 G,
- b) bei Veräußerung eines Teiles des Gewerbebetriebes, von Beteiligungen oder Anteilen der Gewinn den dem Anteil entsprechenden Teil von 10000 G übersteigt; der nach den Vorschriften der §§ 6 bis 21 für die Zeit von der letzten Veranlagung bis zur Veräußerung sich ergebende Gewinn gilt nicht als Veräußerungsgewinn im Sinne dieser Vorschrift."

2. § 40 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 40

Zu den Einkünften der im § 6 bezeichneten Art gehören außer den in §§ 22—36, § 37 Abs. 1 Ziff. 2 den einzelnen Einkommensarten ausdrücklich zugewiesenen insbesondere:

1. Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt werden,
2. Einkünfte, die dem Steuerpflichtigen aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1—4 oder aus einem erloschenen Rechtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 5—8 zufließen; dies gilt auch dann, wenn diese Einkünfte dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen."

3. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vom Einkommen sind vor Berechnung der Einkommensteuer folgende Beträge im Jahr abzusetzen:

- a) für den Steuerpflichtigen 240,— G
- b) für die nicht selbständig zur Steuer heranzuziehende Ehefrau des Steuerpflichtigen 120,— G
- c) für ein einziges zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählendes minderjähriges Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer herangezogen ist 120,— G
- d) für das erste Kind, falls weitere Kinder vorhanden sind 600,— G
- e) für das 2. Kind des gleichen Steuerpflichtigen 720,— G
- f) für das 3. Kind des gleichen Steuerpflichtigen 840,— G
- g) für das 4. und jedes weitere Kind des gleichen Steuerpflichtigen je 1440,— G

4. § 46 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) In Fällen, in denen der Fortfall von zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörigen minderjährigen Kindern mit wirtschaftlichen Nachteilen für den Steuerpflichtigen verbunden ist, kann das Steueramt auf Antrag des Steuerpflichtigen für das nunmehr einzige minderjährige Kind einen Abzug von 600 G gewähren."

5. Hinter § 49 c wird folgender § 49 d eingefügt:

„§ 49 d

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die für einen inländischen Betrieb Bücher im Sinne der §§ 11 und 24 führen, können auf Antrag aus Einkünften, die dem Betriebe nicht entnommen werden, steuerlich begünstigte Rücklagen gebildet werden. Die Rücklagen eines Geschäftsjahres dürfen 25 v. H. des steuerlich festgestellten Gewinnes und die Gesamtrücklagen 40 v. H. des für den Schluß des Geschäftsjahres festgestellten Betriebsvermögens nicht übersteigen. Die Steuer für diese Rücklagen wird nach dem Satz von 20 v. H. für sich berechnet und der Steuer hinzugezählt, die sich nach §§ 45 bis 49 a für das übrige Einkommen ergibt.

(2) Übersteigen in einem späteren Geschäftsjahr beim Pflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betriebe den steuerpflichtigen Gewinn, so ist der übersteigende Betrag von der steuerlich begünstigten Rücklage (Abs. 1) abzuziehen und nachzuversteuern. Die Nachsteuer beträgt:

1. wenn die Entnahmen den Betrag von 30000,— G nicht übersteigen, mindestens 10, aber nicht mehr als 15 v. H.,
2. wenn die Entnahmen 30000,— G übersteigen, mindestens 15, aber nicht mehr als 20 v. H. ihres Betrages.

(3) Als Entnahmen im Sinne des Abs. 2 gilt auch die Veräußerung des Betriebes als ganzer, die Veräußerung von Beteiligungen oder Anteilen an einem Betriebe, sowie die Aufgabe des Betriebes. Den Entnahmen im Sinne des Abs. 2 werden Darlehen gleichgestellt, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen im Sinne des § 41 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Steuergrundgesetzes aus Mitteln des Betriebes gewährt werden."

6. § 58 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

„2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes

- a) für volle Monate um 1,— G monatlich,
- b) „ „ Wochen um 0,24 G wöchentlich,
- c) „ „ Arbeitstage um 0,04 G täglich,
- d) „ kürzere Zeiträume um 0,01 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.“

7. § 58 Abs. 2 Ziff. 3a und b werden wie folgt geändert:

„3a) für ein einziges zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählendes minderjähriges Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes

- a) für volle Monate um 1,— G monatlich,
- b) „ „ Wochen um 0,44 G wöchentlich,
- c) „ „ Arbeitstage um 0,04 G täglich,
- d) „ kürzere Zeiträume um 0,01 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

3b) für ein Kind des Steuerpflichtigen, falls weitere Kinder vorhanden sind,

- a) für volle Monate um 5,— G monatlich,
- b) „ „ Wochen um 1,20 G wöchentlich,
- c) „ „ Arbeitstage um 0,20 G täglich,
- d) „ kürzere Zeiträume um 0,05 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Die bisherigen Buchstaben b—d erhalten die Bezeichnung „c—e.“

8. § 58 Abs. 2 Ziff. 4 wird wie folgt geändert:

„zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zulässigen Abzüge insgesamt im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes

- a) für volle Monate um 6,— G monatlich,
- b) „ „ Wochen um 1,44 G wöchentlich,
- c) „ „ Arbeitstage um 0,24 G täglich,
- d) „ kürzere Zeiträume um 0,06 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.“

9. § 63 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) wenn die Voraussetzungen für Anwendung des § 46 gegeben sind, insbesondere wenn der Steuerpflichtige mittellose Angehörige unterstützt oder der Fortfall von zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörigen minderjährigen Kindern mit wirtschaftlichen Nachteilen für den Steuerpflichtigen verbunden ist, im letzteren Falle im Rahmen des § 46 Abs. 3.“

10. In § 63 Abs. 1 Buchstabe b) und § 72 wird statt „80,— G“ „60,— G“ gesetzt.

11. § 73 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und mit folgender Maßgabe in Kraft:

- a) Artikel I Ziff. 1, 2, 4, 5, 10, 11 findet erstmalig bei der endgültigen Veranlagung für das Jahr 1931 Anwendung;
- b) die neuen Abzüge gemäß Artikel I Ziff. 6—9 gelten erstmalig im Lohnabzugsverfahren mit Wirkung für die für den Oktober 1931 gezahlten Löhne;
- c) bei der Veranlagung für das Jahr 1931 sind abweichend von den in Artikel I Ziff. 3 genannten Beträgen abzusetzen

für die Ehefrau	220,— G
für das einzige Kind	510,— G
im Falle des § 72 für Werbungskosten und Sonderleistungen	900,— G.

Danzig, den 26. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

V e r o r d n u n g

über die Erhebung eines **Notzuschlags** zur Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Vom 26. 9. 1931

Gemäß § 1 Ziff. 5 d und Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

In der Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 31. März 1933 wird ein Notzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Dem Zuschlag sind unterworfen sämtliche natürlichen und nichtphysischen Personen, soweit bei ihnen in der in § 1 genannten Zeit die persönliche Steuerpflicht auf Grund der Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes und der Verordnung über die Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung vom 16. Mai 1930 gegeben ist.

§ 3

Vom Zuschlag befreit sind:

- a) alle natürlichen Personen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wenn ihre Bezüge in den einzelnen Lohnzahlungsabschnitten die in § 57 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes festgesetzte Grenze nicht übersteigen,
- b) alle natürlichen Personen, die der Festbesoldetensteuer unterliegen, hinsichtlich der von der Festbesoldetensteuer erfaßten Gesamtbezüge,
- c) alle übrigen natürlichen und nichtphysischen Personen, solange weder das nach § 4 Abs. 1 b der Zuschlagsberechnung zu Grunde zu legende Jahresgesamteinkommen den Betrag von 600 G noch das gemäß § 5 maßgebende Gesamtvermögen den Betrag von 12 000 G übersteigt.

§ 4

(1) Als Besteuerungsgrundlage gelten:

- a) bei denjenigen natürlichen Personen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, die Einnahmen im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, die für die Zeit nach dem 30. September 1931 und vor dem 1. April 1933 gewährt werden;
- b) bei den zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen das nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes für das Kalenderjahr 1931 festgesetzte steuerpflichtige Gesamteinkommen, vor Abzug der auf Grund der §§ 45 und 46 des Einkommensteuergesetzes gewährten Ermäßigung oder im Falle der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1931 das nach § 77 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Vorauszahlungen für 1932 oder 1933 zu Grunde zu legende mutmaßliche Einkommen.

(2) Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Gebiet der Freien Stadt Danzig unterliegen, jedoch nach § 72 des Einkommensteuergesetzes mit ihrem Gesamteinkommen zu veranlagend sind, bleibt für die Berechnung des Zuschlags nach Abs. 1 das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit unberücksichtigt.

§ 5

Ist die nach § 4 Abs. 1 b maßgebende Besteuerungsgrundlage niedriger als 5 % des auf den 31. Dezember 1930 bzw. bei Neubegründung der Vermögenssteuerpflicht festgestellten steuerpflichtigen Vermögens einer zur Entrichtung des Zuschlags verpflichteten Person, so ist der Zuschlag anstelle des Einkommens von einem Zwanzigstel des vorbezeichneten Vermögens zu berechnen.

Findet bis zum 30. 6. 1932 eine neue Veranlagung zur Vermögenssteuer statt, so tritt deren Ergebnis an die Stelle des nach Abs. 1 maßgebenden Vermögens.

§ 6

Die Höhe des Zuschlags beträgt

I. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 a:

wenn der Arbeitslohn monatlich oder in den einzelnen Lohnzahlungsperioden auf den Monat umgerechnet 150 G nicht übersteigt, $\frac{1}{2}$ v. H. des Bruttoarbeitslohnes,

wenn der Arbeitslohn monatlich oder in den einzelnen Lohnzahlungsperioden auf den Monat umgerechnet 150 G aber nicht 200 G übersteigt, 1 v. H. des Bruttoarbeitslohnes,

wenn der Arbeitslohn monatlich oder in den einzelnen Lohnzahlungsperioden auf den Monat umgerechnet 200 G aber nicht 400 G übersteigt, 2 v. H. des Bruttoarbeitslohnes,
 wenn der Arbeitslohn monatlich oder in den einzelnen Lohnzahlungsperioden auf den Monat umgerechnet 400 G aber nicht 800 G übersteigt, 3 v. H. des Bruttoarbeitslohnes,
 wenn der Arbeitslohn monatlich oder in den einzelnen Lohnzahlungsperioden auf den Monat umgerechnet 800 G aber nicht 1600 G übersteigt, 4 v. H. des Bruttoarbeitslohnes,
 wenn der Arbeitslohn monatlich oder in den einzelnen Lohnzahlungsperioden auf den Monat umgerechnet 1600 G übersteigt, 5 v. H. des Bruttoarbeitslohnes.

II. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 b oder § 5:

wenn das maßgebende Jahreseinkommen oder der maßgebende Vermögensbruchteil 1500 G nicht übersteigt, $\frac{3}{4}$ v. H. der Besteuerungsgrundlage für das Jahr,
 wenn das maßgebende Jahreseinkommen oder der maßgebende Vermögensbruchteil 1500 G aber nicht 2500 G übersteigt, $1\frac{1}{2}$ v. H. der Besteuerungsgrundlage für das Jahr,
 wenn das maßgebende Jahreseinkommen oder der maßgebende Vermögensbruchteil 2500 G aber nicht 5000 G übersteigt, 3 v. H. der Besteuerungsgrundlage für das Jahr,
 wenn das maßgebende Jahreseinkommen oder der maßgebende Vermögensbruchteil 5000 G aber nicht 10 000 G übersteigt, $4\frac{1}{2}$ v. H. der Besteuerungsgrundlage für das Jahr,
 wenn das maßgebende Jahreseinkommen oder der maßgebende Vermögensbruchteil 10 000 G übersteigt, 6 v. H. der Besteuerungsgrundlage für das Jahr.

III. Der Zuschlag ermäßigt sich auf die Hälfte für Steuerpflichtige mit mehr als einem minderjährigen Kinde, wenn

im Falle des Abs. I der Bruttoarbeitslohn im Monat 800 G,

im Falle des Abs. II das Jahreseinkommen oder der entsprechende Vermögensbruchteil 10 000 G

nicht übersteigt.

§ 7

(1) Bei der Zuschlagsberechnung sind abzurunden:

- a) im Falle des § 6 I der Bruttoarbeitslohn bei monatlicher Lohnzahlung auf volle 5 Gulden, im übrigen auf volle Guldenbeträge, der sich ergebende Zuschlagsbetrag auf volle 5 Pfennig nach unten,
- b) im Falle des § 6 II die Besteuerungsgrundlage auf volle 100 G nach unten.

(2) Die an den Übergangsstellen des gestaffelten Steuertarifs entstehenden Härten sind im Wege der Durchführungsbestimmungen auszugleichen.

§ 8

(1) Der Zuschlag nach § 6 I ist vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zu berechnen und vom Lohne einzubehalten. Er ist zusammen mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn in einem Betrage nach den Vorschriften des § 65 des Einkommensteuergesetzes abzuführen. §§ 66 und 67 des Einkommensteuergesetzes gelten auch für den Zuschlag.

(2) Der Zuschlag nach § 6 II wird im Veranlagungswege vom Steueramt durch Steuerbescheid und zwar zunächst für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1932 festgesetzt. Er bildet einen Bestandteil des gemeinsamen Solls im Sinne des Gesetzes über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. 9. 1928.

Der Zuschlag ist in vierteljährlichen Raten an den in § 74 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten, erstmalig am 15. November 1931.

§ 9

(1) Bis zur Zustellung des Veranlagungsbescheides gemäß § 8 Abs. 2 haben die Zuschlagspflichtigen zu den in § 8 Abs. 3 festgesetzten Zahlungsterminen Vorauszahlungen auf den Zuschlag nach Maßgabe eines besonderen Vorauszahlungsbescheides zu leisten. Für die Bemessung der Vorauszahlungen ist von dem für das Kalenderjahr 1930 nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes festgesetzten steuerpflichtigen Gesamteinkommen vor Abzug der auf Grund der §§ 45 und 46 des Einkommensteuergesetzes gewährten Ermäßigung auszugehen. Im Falle der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1930 ist für die Zuschlagsvorauszahlungen von dem nach § 77 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Einkommensteuer- und Körper-

schaftssteuer-Vorauszahlungen für 1931 oder 1932 zugrunde zu legenden mutmaßlichen Einkommen auszugehen.

(2) Auf die Festsetzung der Vorauszahlungen findet § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung und §§ 78 und 79 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf den nach § 8 Abs. 2 endgültig festgestellten Zuschlagsbetrag angerechnet.

§ 10

Der Zuschlag fließt in voller Höhe dem Staate zu. § 85 des Einkommensteuergesetzes findet hinsichtlich dieses Zuschlags keine Anwendung.

§ 11

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath